

STELLUNGNAHME

vom 15. Mai 2023 zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des
Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche
Vorgaben und Ergänzungen von Regelungen zum
Wasserstoff-Kernnetz**

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

Robert Ostwald

Robert-Koch-Platz 4

D-10115 Berlin

Tel.: +49 30 794736-46

M.: +49 172 46 98 205

E-Mail: robert.ostwald@dvgw.de

Lobbyregisternummer DVGW: R000916

Disclaimer: Aufgrund der gewährten extrem kurzen Rückmeldezeit von nur 8 Arbeitsstunden ist eine tiefgründige Befassung nicht vollumfänglich möglich gewesen. Diese Stellungnahme spiegelt den Stand des Wissens vom 15.5.2023 wider.

Allgemeine Anmerkungen

Der DVGW unterstützt grundsätzlich die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Beschleunigung des Aufbaus eines Wasserstoff-Kernnetzes zur Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs. Auch sieht er die tragende Rolle der Fernleitungsnetzbetreiber Gas beim Aufbau der notwendigen Transport- und Importinfrastruktur. Die bewährten Strukturen der Gasinfrastrukturbetreiber mit Fernleitungs- und Verteilnetzbetreibern sind technisch und organisatorisch in der Lage, den für Deutschland notwendigen schnellen Hochlauf der Infrastruktur zu bewerkstelligen. Wasserstoff ist zukünftig in allen Verwendungsbereichen ein wesentliches Element um die Resilienz des zukünftigen Energiesystems zu gewährleisten und unabdingbar um die Klimaschutzziele der Bundesrepublik zu erreichen. Resilienz und Klimaneutralität sind nur zu verwirklichen, wenn auch die in den Verteilnetzen angeschlossenen Industrie- und Gewerbekunden, Kraftwerke und weitere Verbraucher wie Wärmekunden mit Wasserstoff versorgt werden.

Das zukünftige Wasserstoff Kernnetz sollte daher von vornherein so ausgelegt sein, dass es in seiner dauerhaften Weiterentwicklung best- und schnellstmögliche Versorgung aller potenziellen Endabnehmer, einschließlich des Wärmemarktes ermöglicht. Dies erfordert von vornherein eine intensive und hinreichende Beteiligung der VNB am Planungsprozess des Wasserstoff-Kernnetzes.

Auch die Gasverteilnetzbetreiber haben im Rahmen der Initiative H2vorOrt einen gemeinsamen, strukturierten Planungsprozess angestoßen, um zu lokalisieren, an welchen Stellen des Verteilnetzes die vorhandenen Gasbedarfe bestehen und wo dementsprechend ein Umstieg auf eine klimaneutrale Versorgung mit Wasserstoff vorzubereiten ist. Die Analyse der lokalen Kundenbedarfe, der dezentralen Einspeisesituation, der Belieferung durch vorgelagerte Netzbetreiber sowie der technischen Eignung der Leitungsnetze für Wasserstoff wird kontinuierlich von der Initiative vertieft und jährlich im Rahmen des Gasnetzgebietstransformationsplans (GTP) veröffentlicht.

Rolle der Gasverteilnetzbetreiber und Wasserstoffspeicher im Wasserstoff-Kernnetz berücksichtigen

Für einen schnellen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in Europa werden diverse Projekte zum Aufbau von Wasserstofferzeugungs- und Transportkapazitäten sowie zur Verwendung von Wasserstoff in Industrie und Verkehr mit europäischen Mitteln gefördert. Diese IPCEI-Projekte (Important Projects of Common European Interest) bilden die Grundlage für das Wasserstoff-Kernnetz in Deutschland. Ihr überwiegender Teil ist im Transportnetz zu verorten. Einige IPCEI-Leitungsprojekte beziehen sich aber auch auf das Verteilernetz. Es muss sichergestellt sein, dass die Projekte gleichberechtigt zu denjenigen auf der Fernleitungsnetzebene ins Wasserstoff-Kernnetz aufgenommen werden und in gleichem Maße legitimiert werden.

Das BMWK schlägt in § 28r (1) den Aufbau eines Wasserstoff-Kernnetzes vor:

„(1) Gegenstand dieser Regelung ist die zeitnahe Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes in der Bundesrepublik Deutschland, um den zügigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen. Ziel ist der Aufbau eines deutschlandweiten, effizienten, schnell realisierbaren und ausbaufähigen Wasserstoff-Kernnetzes, welches alle wirksamen Maßnahmen enthält, um die zukünftigen wesentlichen Wasserstoffproduktionsstätten und potenziellen Importpunkte mit den zukünftigen wesentlichen Wasserstoffverbrauchspunkten und Wasserstoffspeichern zu verbinden. Das Wasserstoff-Kernnetz nach Satz 1 ist auf Grundlage eines einzigen deutschlandweiten Berechnungsmodells herzuleiten und soll sich auf die Ermöglichung eines überregionalen Transports von Wasserstoff konzentrieren.“

Der DVGW unterstützt den zeitnahen Aufbau eines deutschlandweiten, effizienten, schnell realisierbaren und ausbaufähigen Wasserstoff-Kernetzes in der Bundesrepublik Deutschland. Für ein funktionierendes System ist immer die lokale Verteilung bis zum Netzkunden mitzudenken, da ein Großteil der Verbraucher an diese Verteilnetzebene angeschlossen ist und zukünftig ein Großteil des Wasserstoffs über Gasverteilnetze an Netzkunden ausgespeist werden wird. **Der Verweis in § 28 Abs. 1 Satz 2 EnWG auf einen überregionalen Transport von Wasserstoff muss um eine regionale Komponente zur Verteilung von Wasserstoff durch Verteilnetzbetreiber an Netzkunden ergänzt werden.** Wesentliche Wasserstoffproduktionsstätten und Wasserstoffverbrauchspunkte bedürfen auch den Anschluss auf Ebene der Gasverteilnetze:

Aus den Tabellen 1 und 2 wird ersichtlich, dass die Verteilnetzbetreiber (VNB) über die regionalen Verteilnetze den Großteil der privaten Haushalte sowie eine Vielzahl der Betriebe in den Bereichen Gewerbe, Handel und Dienstleistungen, Industriekunden und Gaskraftwerke mit Gas versorgen: Etwa ein Drittel aller deutschen Haushalte (ca. 12,7 Mio.) sowie rund 1,8 Mio. industriell-gewerbliche Kunden sind direkt an die Verteilnetze angeschlossen (siehe Tabelle 1). Durch die Fernleitungsnetze werden vor allem Gaskraftwerke und Endkunden aus der Verbrauchsgruppe > 100.000 MWh/Jahr versorgt (siehe Tabelle 2).

Tabelle 1: Kundengruppen nach Ebene der Gasfernleitungs- und Gasverteilnetze

	Fernleitungsnetze	Verteilnetze
Haushalte	0	12.750.600
Industrie/gewerbliche Letztverbraucher	500	1.809.900

Quelle: Bundesnetzagentur (2023)

Tabelle 2: Ausspeisemengen Gas nach Kategorien der Letztverbraucher (Mittel 2017–2021);

	Ausspeisemengen FNB in TWh/a	Anteil an der Gesamtsumme in Prozent	Ausspeisemengen VNB in TWh/a	Anteil an der Gesamtsumme in Prozent
≤ 300 MWh/Jahr	0,1	0,1	339,4	44,4
> 300 MWh/Jahr bis ≤ 10.000 MWh/Jahr	0,5	0,3	128,1	16,8
> 10.000 MWh/Jahr bis ≤ 100.000 MWh/Jahr	5,8	3,1	106,0	13,9
> 100.000 MWh/Jahr	136,0	72,9	136,0	17,8
Gaskraftwerke ≥ 10 MW Nettonennleistung	44,1	23,7	55,1	7,2
Gesamtsumme	186,5	-	764,6	-

Anteil FNB zu VNB	19,6	80,4
--------------------------	-------------	-------------

Quelle: eigene Darstellung basierend auf den Monitoringberichten der Bundesnetzagentur (2018–2022)

Zudem sollte in § 28r (1) auch die Rolle von Gasspeichern stärker berücksichtigt werden.

Das BMWK schlägt in § 28r (4) vor, dass eine Wasserstoffnetzinfrastruktur folgende Voraussetzungen erfüllen muss, um genehmigungsfähiger Teil des Wasserstoff-Kernetzes nach Absatz 1 zu sein:

- „4. sie muss Teil mindestens eines der folgenden Projekttypen sein:
 aus öffentlichen Mitteln geförderte Projekte, insbesondere wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, die zum Zeitpunkt des Antrags genehmigt sind oder für die eine positive Stellungnahme des Projektträgers Jülich vorliegt, Projekte zur Herstellung eines europäischen Wasserstoffnetzes, insbesondere Projekte von gemeinsamem Interesse, Projekte mit überregionalem Charakter zur Schaffung eines

deutsch-landweites Wasserstoffnetz, insbesondere solche Infrastrukturen, die den Anschluss einer hohen Zahl von industriellen Nachfragern, Wasserstoffkraftwerken oder für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereiteten Kraftwerken, Wasserstoffspeichern oder Erzeugern zu Wasserstoff ermöglichen, Projekte, die die Importmöglichkeiten von Wasserstoff oder die Einbindung von Wasserstoffelektrolyseuren verbessern, oder Projekte, die vorhandene Wasserstoff-Leitungsstrukturen mit solchen vernetzen, die eine der Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 erfüllen.“

Um auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass lokale Projekte wesentliche dezentrale Wasserstoffproduktionsstätten, -verbrauchspunkte und -speicher miteinander verbinden, sollte § 28r Absatz 4) Buchstabe c) EnWG Projekte mit regionalem und überregionalem Charakter berücksichtigen (Ergänzung in Blau):

- c) Projekte mit **regionalem und überregionalem** Charakter zur Schaffung eines deutschlandweiten Wasserstoffnetzes, insbesondere solche Infrastrukturen, die den Anschluss einer hohen Zahl von industriellen Nachfragern, Wasserstoffkraftwerken oder für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereiteten Kraftwerken, Wasserstoffspeichern oder Erzeugern zu Wasserstoff ermöglichen,

In Bezug auf § 28r (5) weist der DVGW darauf hin, dass auch eine Vielzahl von Gasverteilernetzbetreibern aktiv planen, einen Teil ihrer Netze auf Wasserstoff zu transformieren. Deshalb muss in dem Gesetz klargestellt werden, dass die Planungen zum Wasserstoffkernnetz mit den Transformationsplanungen der Erdgasverteilernetzbetreiber abgestimmt werden sollten, die schließlich das Gros der Letztverbraucher versorgen. Das sollte in der Zusammenfassungsklausel in Absatz 5 des § 28r festgehalten werden. Konkret sieht der DVGW den Bedarf der

- Verpflichtung, dass örtliche und auf Verteilnetzebene vorangetriebene Vorhaben eine Versorgung mit Wasserstoff erhalten.
- Sicherstellung des Anschlusses nachgelagerter Netze an das vorgelagerte H₂-Startnetz.

Das BMWK sieht in § 28r (7) derzeit ausschließlich Betreiber von Fernleitungsnetzen als Akteure vor, um ein oder mehrere Unternehmen vorzuschlagen, das oder die für die Durchführung des Projektes zur Schaffung einer Wasserstoffnetzinfrastruktur verantwortlich sind. In § 28r (7) sollten auch Verteilnetzbetreiber berücksichtigt werden, da diese zum Teil auch Hochdruckleitungen mit Transportcharakter betreiben. Der Absatz sollte entsprechend angepasst werden, um den oben genannten Aspekt berücksichtigen.

Perspektivisch ist das Vorgehen beim weiteren Ausbau des Kernnetzes, welches die potenziellen Wasserstoff-Netzbetreiber im Bericht nach §28q EnWG dargelegt haben, maßgebend zu berücksichtigen.

Finanzierung, § 28o EnWG

Gesonderte regulatorische Regelungen zur zeitlichen Verteilung von Hochlaufkosten und Ausfallrisiken, insbesondere die Etablierung von angemessenen Risiko-Absicherungsmechanismen für die ersten Infrastrukturinvestitionen in einem sich noch entwickelnden Markt sind von hoher Bedeutung. Im vorliegenden Gesetzentwurf werden in § 28o EnWG erste Grundlagen dafür angelegt, die per Rechtsverordnung weiter ausgestaltet werden können.

Eine Rechtsverordnung zur Finanzierungsabsicherung muss zeitnah im Anschluss zum vorliegenden Gesetzentwurf zum Wasserstoff-Kernnetz in Kraft treten. Die Klärung der Frage der Finanzierung ist zusammen mit der Bestimmung des Wasserstoff-Kernnetzes entscheidend dafür, dass die Netzbetreiber die Investitionen in den Aufbau des Kernnetzes tätigen können.

Die Regelungen zu einem intertemporalen Kostenausgleich in Ziffer 2 b, Ziffer 3 sind zu begrüßen. Diese Regelung sollte jedoch auch für Netzbetreiber gelten, die gemäß § 3 Ziffer 10b EnWG die Aufgabe der Verteilung von Wasserstoff wahrnehmen.

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (www.dvgw.de)

Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) fördert das Gas- und Wasserfach mit den Schwerpunkten Sicherheit, Hygiene und Umweltschutz. Mit seinen über 13.600 Mitgliedern erarbeitet der DVGW die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Gas und Wasser. Klimaneutrale Gase und insbesondere der Zukunftsträger Wasserstoff sind in der Arbeit des DVGW von besonderer Bedeutung. Der DVGW ist die im Energiewirtschaftsgesetz benannte Institution für Wasserstoffinfrastrukturen. Der Verein initiiert und fördert Forschungsvorhaben und schult zum gesamten Themenspektrum des Gas- und Wasserfaches. Darüber hinaus unterhält er ein Prüf- und Zertifizierungswesen für Produkte, Personen sowie Unternehmen. Die technischen Regeln des DVGW bilden das Fundament für die technische Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Gas- und Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie sind der Garant für eine sichere Gas- und Wasserversorgung auf international höchstem Standard. Der gemeinnützige Verein wurde 1859 in Frankfurt am Main gegründet. Der DVGW ist wirtschaftlich unabhängig und politisch neutral. Mit neun Landesgruppen und 62 Bezirksgruppen agiert der DVGW auf lokaler sowie überregionaler Ebene und ist in der ganzen Bundesrepublik vertreten. Themen mit bundesweiter oder europäischer Dimension werden durch die Hauptgeschäftsstelle in Bonn mit Büros in Berlin und Brüssel abgedeckt.